

- 44 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- Erstellung von Gesamtabschlüssen gem. § 116 GO NRW für die Jahre 2012 bis 2018**
- 45 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des
Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“**
- 46 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes
"I 22 Paulstraße" sowie über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-22
Paulstraße“**
- 47 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
„I-112 Steinrausch / Martinstraße“**
- 48 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung für die Wahl der Mitglieder für
die Wahl des Integrationsrates vom 10.02.2014 vom 30.03.2020**

44 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- Erstellung von Gesamtabschlüssen gem. § 116 GO NRW für die Jahre 2012 bis 2018

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 120-20-095
Vergabe-Nr.: 20-030-e
Bezeichnung des Verfahrens: Erstellung von Gesamtabschlüssen gem. § 116 GO NRW für die Jahre 2012 bis 2018

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS
Postanschrift Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld
E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 121396773

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

- Wie Ziffer 2
 Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

- Wie Ziffer 2
 Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

- elektronischer Angebote ausschließlich unter
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6L YYBR>
 der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Erstellung von Gesamtabschlüssen gem. § 116 GO NRW für die Jahre 2012 bis 2018

Erfüllungsort: 40764 Langenfeld

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

01.06.2020 bis 31.12.2020

Beginn: 01.06.2020 **Ende:** 31.12.2020

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

- Adresse zum elektronischen Abruf:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6L YYBR/documents>
Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.
 Anschrift der Stelle
 Wie Ziffer 2
 Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist

16.04.2020 10:15 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist

15.05.2020

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung, Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 VHB NRW

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- zur Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 522 VHB NRW

- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 VHB NRW

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Referenzen (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Dem Angebot müssen mindestens folgende Referenzen beigelegt werden:

Nachweis(e) über die Erstellung von mindestens 3 Gesamtabschlüssen nach § 116 GO NRW (jeweils mindestens 3 vollkonsolidierungspflichtige Beteiligungen und ein Gesamtbilanzvolumen von mindestens 500 Mio. Euro), die in testierter Fassung (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk) vorgelegt werden können.

- Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleiher falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW

- zur fachlichen Überprüfung - Eignungsleihe - (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 VHB NRW

Sonstige Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 324 VHB NRW; mit Signatur versehen oder in Textform nach § 126 BGB

- Leistungsverzeichnis (mittels Eigenerklärung vorzulegen): ausgefüllt und bepreist

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabepattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 07.04.2020

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYYBR

45 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 24.03.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

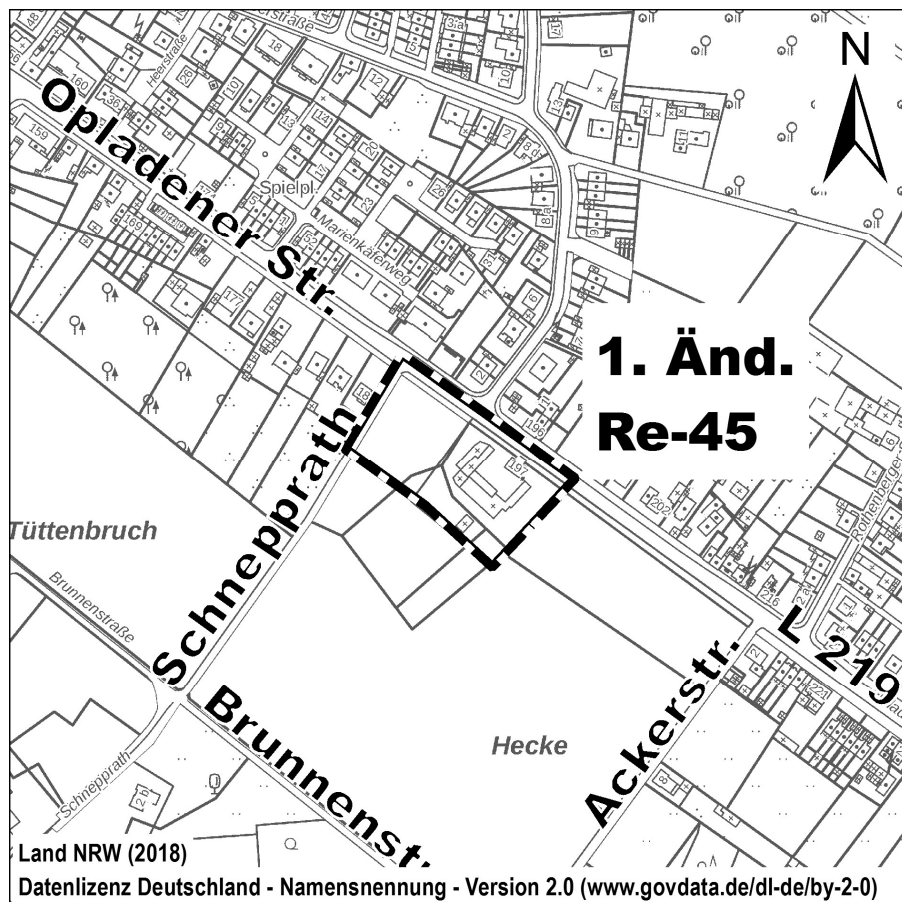
Ziel der Planung ist die Umnutzung der denkmalgeschützten Hofanlage Gut Hecke zu Wohnzwecken sowie der Bau von zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils fünf Wohneinheiten und einer Tiefgarage. Im Zuge der Projektentwicklung und Bauantragsvorbereitung sind durch die Eigentümerin erschließungs- und planungsrechtliche Änderungswünsche für den seit 2006 rechtsgültigen Bebauungsplan „Re-45 Gut Hecke“ geäußert worden, die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machten.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“

- Im Norden: Die Achse der Opladener Straße.
- Im Osten: Eine parallel zur östlichen Gebäudekante des östlichen Gebäudeflügels des Wirtschaftsgebäudes des Baudenkmals östlich in 15 m Abstand gezogene Begrenzungslinie vom Schnittpunkt der Achse der Opladener Straße bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Plangebietsgrenze.
- Im Süden: Eine parallel zur südlichen Gebäudekante des südlichen Gebäudeflügels des Wirtschaftsgebäudes des Baudenkmals südlich in 15 m Abstand gezogene Begrenzungslinie bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Plangebietsgrenze. Eine parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 514 südlich in 60 m Abstand gezogene Begrenzungslinie bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 101 (Wegeparzelle).
- Im Westen: Einen Teil der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 101 (Wegeparzelle) und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Opladener Straße.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Reusrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 286, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z. B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr;
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bauleitplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Rat der Stadt Langenfeld am 24.03.2020 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“, Ort und Zeit der Bereithaltung und die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Re-45 Gut Hecke“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langenfeld Rhld., 25.03.2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

46 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I 22 Paulstraße“ sowie über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 24.03.2020 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ sowie über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ beschlossen:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 f der zurzeit geltenden Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), beschließt der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. folgende Aufhebungssatzung:

§ 1 Aufhebung

Der vom Rat der Stadt Langenfeld Rhld. als Satzung beschlossene und am 11.03.1977 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan „I-22 Paulstraße“ wird einschließlich mit der am 15.11.1990 rechtskräftig gewordenen vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

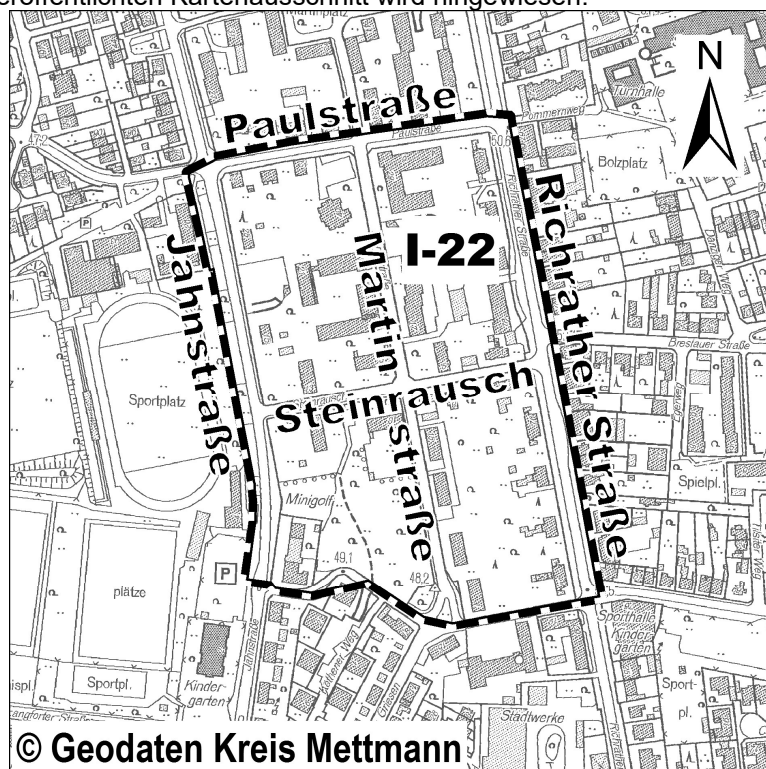
Langenfeld, den 25.03.2020

Der Bürgermeister

Gez.

Frank Schneider

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ sowie über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 286, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung zur Aufhebung des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, die durch die Satzung über die Aufhebungen des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ sowie über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ entstehen können und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ sowie über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die vorgenannte Aufhebungssatzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 24.03.2020 beschlossene Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ sowie über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ sowie über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-22 Paulstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 25.03.2020

Der Bürgermeister

Gez.

Frank Schneider

47 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-112 Steinrausch / Martinstraße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung

kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 24.03.2020 den Bebauungsplan „I-112 Steinrausch / Martinstraße“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

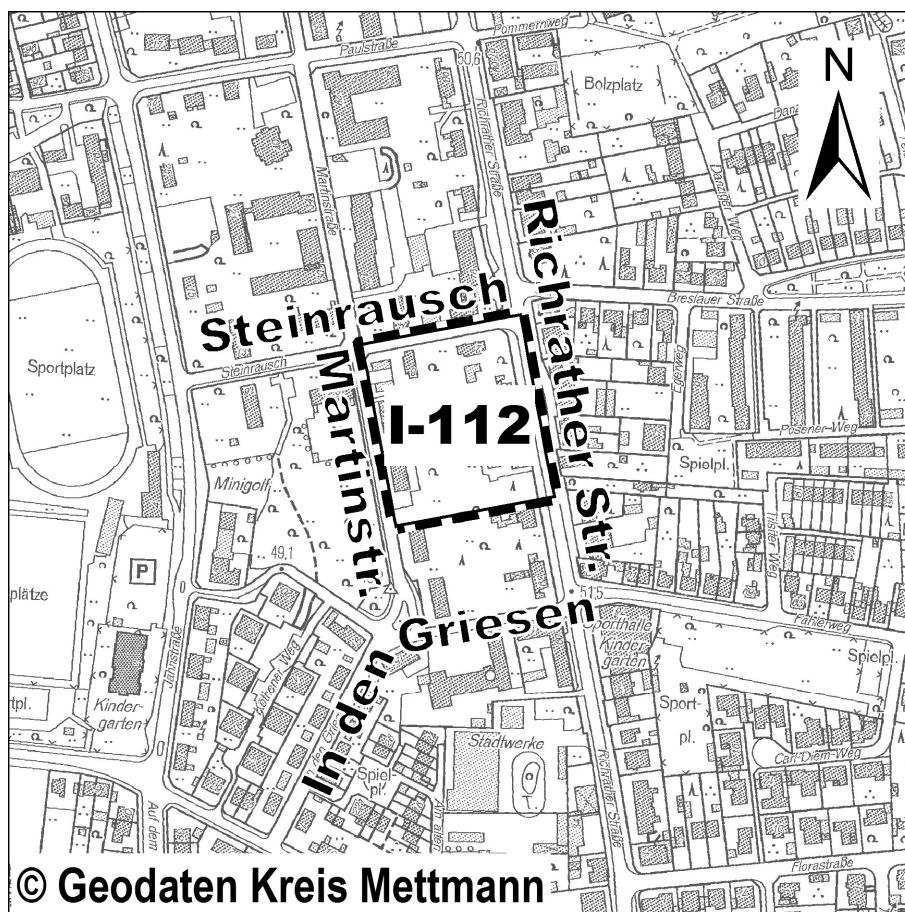
Ziel der Bauleitplanung ist die städtebauliche Verdichtung eines Blockinnenbereiches mit öffentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des vom Rat beschlossenen Strategiekonzepts Wohnen 2025, welcher durch die Martinstraße, den Steinrausch, die Richrather Straße und die Straße In den Griesen begrenzt wird.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „I-112 Steinrausch / Martinstraße“

- Im Norden: Die Straße Steinrausch
Die nördliche Grenze der Straße Steinrausch (Flurstücks 413, Flur 2); die Verlängerung des Flurstücks 413, Flur 2 bis zur Mitte der Richrather Straße (Flurstück 103, Flur 3);
- Im Osten: Die Mitte der Richrather Straße
Die Mitte des Flurstücks 103, Flur 3;
- Im Süden: Eine Parallele in 10 Entfernung zur südlichen Grenze des Flurstücks 252, Flur 2 sowie die Verlängerung dieser Grenze nach Osten und Westen bis zur Mitte der Richrather Straße (Flurstücks 103, Flur 3) und der östlichen Grenze der Martinstraße (Flurstück 128, Flur 2);
- Im Westen: Die Martinstraße
Die östliche Grenze des Flurstücks 128, Flur 2, der verbleibende Teil der westlichen Grenze des Flurstücks 36, Flur 2, die westliche Grenze des Flurstücks 37, Flur 2 sowie die Verlängerung des Flurstücks 37, Flur 2 bis zur nördlichen Grenze des Flurstück 413, Flur 2.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Bebauungsplan „I-112 Steinrausch / Martinstraße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 286, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z. B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr;
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-112 Steinrausch / Martinstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-112 Steinrausch / Martinstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der vorgenannte Bauleitplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der vom Rat der Stadt Langenfeld am 24.03.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-112 Steinrausch / Martinstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung und die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt der Bebauungsplan „I-112 Steinrausch / Martinstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langenfeld Rhld., 25.03.2020

Gez.

Frank Schneider
Bürgermeister

48 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung für die Wahl der Mitglieder für die Wahl des Integrationsrates vom 10.02.2014 vom 30.03.2020

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 24.03.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung für die Wahl der Mitglieder für die Wahl des Integrationsrates vom 10.02.2014 vom 30.03.2020

Änderung Präambel:

Aufgrund der §§ 7, 27 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat in seiner Sitzung vom 24.03.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Allgemeine Grundsätze

Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 S. 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Wahlausschuss entscheidet insbesondere über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 59. Tag vor der Wahl (§ 15 Absatz 1 KWahlG). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28 August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1, die ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Artikel 3

§ 8 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin (Wahlamt) eingereicht werden. Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung

über die Zulässigkeit vor. Für die Zurückweisung der Wahlvorschläge gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne den Tag der Geburt, bekanntgemacht.

Artikel 4

§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

Artikel 5

§ 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/ der Wahlleiterin zu ziehende Los.

Artikel Nr. 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 30.03.2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister